



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 14. Januar 2025

Rechtsquellen für Tagescafés, Tagesbistros, u.ä.

Am 24. April 2024 beschloss der Ortsbeirat Altstadt einstimmig *in öffentlicher Sitzung* die Beschlussvorlage 0732/2024. Darin wurde die Verwaltung aufgefordert, den Bebauungsplan „A 231/1. Änderung“ zu ändern. In diesem Bebauungsplan heißt es: „Ausnahmsweise zulässig sind [...] ein Schank- und Speisewirtschaftsbetrieb im Anwesen Kartäuserstraße 5 mit einer Gasträumfläche von 90 qm, sowie zwei Schank und Speisewirtschaftsbetriebe der besonderen Betriebsbestimmung Tagescafé, Tagesbistro o.ä. mit einer Summe der Gasträumflächen von insgesamt 180 qm. Wesentliches Kennzeichen solcher Betriebe mit der genannten Bestimmung ist die Beschränkung der Öffnungszeiten auf tagsüber bis spätestens 20.00 Uhr.“ Ziel des Beschlusses war die Uhrzeit „20 Uhr“ in „22 Uhr“ zu ändern.

Die Verwaltung hat nach diesem Beschluss bei verschiedenen Gelegenheiten (nicht zuletzt in einer Stellungnahme *in öffentlicher Stadtratssitzung*, wo eine ähnlich lautende Forderung zu dem Ortsbeiratsbeschluss eine Mehrheit fand, nämlich Beschlussvorlage 0948/2024/2, aber auch im Sachstandsbericht 1066/2024) behauptet, es könnten in Bebauungsplänen keine Öffnungszeiten geregelt werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. In welcher rechtlichen Grundlage wird die eingeschränkte Öffnungszeit der besonderen Betriebsbestimmung „Tagescafé“ festgelegt? Gibt es, abgesehen vom Bebauungsplan A 231/1. Ä, noch weitere, höherrangige Rechtsquellen (etwa die BauNVO), bei denen die Uhrzeit 20 Uhr vorgegeben wird, und falls ja, welche?
2. Falls der Bebauungsplan selbst die einzige Rechtsquelle ist, in der die Öffnungszeiten von Tagescafés geregelt wird, wie kommt die Verwaltung dazu zu behaupten, es könnten in Bebauungsplänen keine Öffnungszeiten geregelt werden?
3. Ist es vorstellbar, dass mit einer zweiten Änderung zum Bebauungsplan A 231 die Zahl „20“ im letzten Satz des 5. Absatzes der textlichen Festsetzungen durch eine andere Zahl (etwa 21 oder 22) ersetzt werden könnte? Falls nein, warum nicht?
4. Inwieweit stellt der Geltungsbereich des Bebauungsplans A 231 (ein kompletter Baublock und eben kein einzelnes Grundstück) einen städtebaulich zusammenhängenden Bereich im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar?

5. Wie viele Betriebe mit der besonderen Betriebsbestimmung Tagescafé, Tagesbistro o.ä. befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans A 231/1. Ä? Wie viele solcher Betriebe in diesem Bereich haben den Betrieb in den letzten zwölf Monaten eingestellt oder werden voraussichtlich in den kommenden zwölf Monaten den Betrieb einstellen? Falls bekannt, was waren bzw. werden die Gründe für die Einstellung des Betriebs sein?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN